
GO-BT - § 105. Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

GO-BT - Anlage 4 Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

I. Fragerecht

1. In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten durchgeführt.
Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.
Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt.
Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.
2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.
Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungspunkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.
Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 15 und 16 finden Anwendung.
3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.
4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.
5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II. Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
7. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.
8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.
9. Der Präsident soll Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

III. Durchführung der Fragestunde

10. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf.
Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.
Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.
11. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, dass seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bun-

desminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Fragesteller nicht vor Schluss der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV. Schriftliche Fragen

13. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
14. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.
Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.
15. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, dass seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.
Das Verlangen ist bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen. Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.
16. Fragen aufgrund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
Zu einer Frage aufgrund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.

9/3 Anlage 4 GO-BT

Zulässigkeit der Unterteilung von schriftlichen Einzelfragen in drei Unterfragen

13.1.1982

vgl. Nrn. 9/6, 10/13, 11/1, 11/19, 13/4, 13/7

Der dritte Absatz der Nr. 1 der Anlage 4 GO-BT-BT kann aufgrund der Entstehungsgeschichte nicht dahingehend interpretiert werden, daß neben der eigentlichen Hauptfrage zwei Unterfragen - insgesamt also drei Fragen - in einem Fragesatz zulässig sein sollen.

Die Formulierung „Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein“ bedeutet vielmehr, dass ein Fragesatz höchstens zwei Unterfragen enthalten darf. Die Unterteilung eines Fragesatzes in zwei Fragen ist jedoch nur zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen den in einem Satz verbundenen Fragen („Unterfragen“) besteht.

10/13 §§ 100-103, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Feststellungen und Wertungen in Vorlagen

14.3.1985

vgl. Nrn. 9/3, 11/1, 11/11, 11/19, 13/4, 13/7

Es gehört zu den parlamentarischen Freiheiten, in eigener Verantwortung Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag einzubringen. Die äußere Grenze der Zulässigkeit von Formulierungen ist dort gezogen, wo sie - im Plenum des Deutschen Bundestages - vorgetragen, als Ordnungsverletzung angesehen wird. Schärfere Anforderungen bedürfen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung. So sind unsachliche Feststellungen und Wertungen für Kleine Anfragen sowie für Mündliche und Schriftliche Fragen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betrifft freilich die Begründungen zu diesen Anfragen nicht. In den genannten Geschäftsordnungsvorschriften schlägt sich auch nicht eine allgemeine Regel nieder. Folglich gilt das Verbot unsachlicher Feststellungen und Wertungen nicht für Große Anfragen, Anträge oder andere Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages.

Der Präsident des Deutschen Bundestages ist indes auf Grund seiner Aufgabe, das Ansehen des Bundestages zu wahren, befugt, in Fällen, in denen Formulierungen in Vorlagen von Mitgliedern des Bundestags als nicht angemessen erscheinen, mit den Antrag- oder Fragestellern Kontakt aufzunehmen, um eine angemessene Formulierung der Vorlage zu erreichen. Er ist daher, abgesehen von den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen, nicht ermächtigt, Vorlagen dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn sie Formulierungen enthalten, die im Plenum des Bundestages vorgetragen, nicht als Ordnungsverletzung anzusehen wären.

11/1 §§ 7 Abs. 6, 75, 76, 100, 104 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

1. Unzulässige Formulierungen in Vorlagen

2. Entscheidungsbefugnis über die Feststellung der Unzulässigkeit bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Eilfällen.

17.1.1989

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/19, 13/4, 13/7

Zu 1: Formulierungen in Vorlagen gemäß § 75 GO-BT sind unzulässig, falls sie als Ordnungsverletzung anzusehen wären, würden sie im Plenum des Bundestages vorgetragen. Der Präsident muss deshalb unparlamentarische Ausdrücke ebenso zurückweisen wie Formulierungen, die beispielsweise gegen Strafgesetze, das Ordnungswidrigkeitsrecht sowie das Recht der unerlaubten Handlungen oder des Persönlichkeitsschutzes verstoßen.

Der Wortlaut der Fragen in Kleinen Anfragen sowie von mündlichen und schriftlichen Fragen darf unsachliche Feststellungen und Wertungen (§ 104 Abs. 1 Satz GO-BT; Ziff.

I. 1 Abs. 3 Anlage 4 GO-BT) nicht enthalten. Überschriften von Vorlagen müssen sprachlich so gefasst werden, dass sie als amtliche Formulierungen von Tagesordnungspunkten geeignet sind.

Zu 2: Der Ausschuss kann aus dem gegebenen Anlass keinen Bedarf für eine Ergänzung von § 7 Abs. 6 GO-BT erkennen. Wie unter Beachtung dieser Geschäftsordnungsvorschrift die Vertretung des Präsidenten des Bundestages darüber hinaus ausgestaltet wird, kann der Präsident im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Fallgruppen entscheiden.

11/19 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT, IPA-Regeln

Zulässigkeit von Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

hier: Untersuchungsrecht und Fragerecht

13.9.1990

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 13/4, 13/19

Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

13/4 §§ 105, 108 GO-BT

Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte

27.6./10.10.1996

BT-Drs. 13/6149, BT-PIPr 13/194 S. 17508, vgl. Nr. 13/7

1. Parlamentarische Anfragen (Kleine und Große Anfragen, mündliche und schriftliche Fragen, Anfragen aufgrund des Petitionsinformationsrechtes usw.) sind zulässig zu Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Parlamentarische Anfragen aus Bereichen, für die die Länder oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts allein verantwortlich sind, werden der Bundesregierung nicht zugeleitet. Als Hilfsmittel für die Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Anfragen an die Bundesregierung im Bereich privatisierter Unternehmen wird auf die Kriterienkataloge in den Anlagen 1 bis 3 verwiesen.
2. Schriftliche und mündliche Fragen von Mitgliedern des Bundestages an die Bundesregierung sind nicht deshalb unzulässig, weil sie Gegenstände betreffen, die ein Untersuchungsausschuss verfahrensmäßig und inhaltlich zu klären hat. Das Fragerecht der Mitglieder des

Bundestages wird durch das Recht des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, nicht berührt.

3. Dem Anspruch des Abgeordneten auf umfassende Information entspricht die Pflicht der Bundesregierung zu einer vollständigen und zutreffenden Antwort.
4. Eine Grenze des Anspruchs auf vollständige und zutreffende Beantwortung liegt in der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Bundesregierung; dieser erwächst daraus eine verfassungsrechtlich umgrenzte Einschätzungsprärogative, die die Art und Weise und den Zeitpunkt der Antwort betrifft.
5. Die Bundesregierung darf den Abgeordneten bei thematischer Übereinstimmung seiner Anfrage mit dem Untersuchungsauftrag eines unmittelbar bevorstehenden oder bereits stattfindenden parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf die dort stattfindenden Aufklärungsmaßnahmen verweisen.
6. Die Antwort der Bundesregierung muss in angemessener Zeit erteilt werden; dabei ist auf den Zeitplan des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

13/7 § 105 GO-BT, Anlage 4 GO-BT

Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts

hier: Fragen zum Verantwortungsbereich des Bundestages

14.12.1996

vgl. Nrn. 9/3, 10/13, 11/1, 11/19, 13/4

1. Schriftliche und mündliche Fragen gem. § 105 GO-BT i. V. m. Anlage 4 GO-BT sind Teil der Mandatsausübung im Bereich der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag.
2. Schriftliche und mündliche Fragen sind zulässig zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung.
3. Schriftliche und mündliche Fragen zum Verantwortungsbereich des Bundestages selbst sind unzulässig.

Zum Verantwortungsbereich des Bundestages gehört auch der Regelungsbereich des Artikels 48 GG, auf dessen Grundlage die Ansprüche der Abgeordneten konkretisiert werden.
4. Sogenannte Dreiecksfragen, in denen die Bundesregierung über das Wissen eines Dritten - beispielsweise eines anderen Verfassungsorgans des Bundes oder der Länder - Auskunft geben soll, sind unzulässig.
5. Der inhaltliche Schwerpunkt einer vorgelegten mündlichen oder schriftlichen Frage ist entscheidend für die Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Fragen.

14/13 § 105 GO-BT

Informelle Anfragen von Abgeordneten bei der Bundesregierung

13.12.2001

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 folgende Entscheidung getroffen:

Der 1. Ausschuss trifft keine Einzelfallentscheidungen; er entscheidet daher nicht, ob der Beantwortung einer bestimmten Frage durch die Bundesregierung Hinderungsgründe, z.B. die Wahrung privater oder geschäftlicher Geheimnisse, entgegen stehen können.

Offen gelassen wird, ob auch bei informellen, nicht in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fragenformen der Bundesregierung eine grundsätzliche Antwortpflicht obliegt. Auch bei der Beantwortung derartiger Fragen kann jedoch zwischen einem Informationsbedarf zur wirksamen Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben und dem Schutz anderer Rechtsgüter, im Anlassfall privater Geheimnisse, abzuwägen sein. Dabei können die Art der abgefragten Information und die Erforderlichkeit ihrer Kenntnis für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung ebenso zu berücksichtigen sein wie die Entscheidung für einen informellen, nicht in der Geschäftsordnung vorgezeichneten Weg und die diesem eher fremde Möglichkeit, Vorkehrungen zur Wahrung von Geheimnissen zu treffen.

15/2 § 105 GO-BT, Nr. 9 der Richtlinien für die Fragestunde und die schriftlichen Einzelfragen (Anlage 4 zur GO-BT)

Kriterien für die Zulassung dringlicher Fragen

16.10.2003

Die geschäftsordnungsrechtliche Bestimmung in Nummer 9 der Richtlinien für die Fragestunde und die schriftlichen Einzelfragen (Anlage 4 zur GO-BT) soll unverändert bleiben, d. h. eine Frage soll im Rahmen der Ausschlussfrist als dringlich zugelassen werden, wenn sie bzw. ihre Beantwortung von öffentlichem Interesse ist sowie Dringlichkeit und Offensichtlichkeit vorliegen.

Wie bisher wird bei der Zulassungsvoraussetzung „öffentliches Interesse“ grundsätzlich auf eine an zentraler Stelle erfolgende Berichterstattung in den Massenmedien abgestellt. Dabei soll das gesamte Medienangebot einbezogen werden, so dass auch eine herausgehobene Berichterstattung in elektronischen Diensten (z.B. Online-Ausgaben von Tageszeitungen und Magazinen) zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der dem Präsidenten obliegenden Prüfung der Zulässigkeit einer als dringlich eingereichten Frage können Fragesteller, insbesondere soweit sie sich maßgeblich auf eine herausgehobene Berichterstattung in elektronischen Medien stützen, um entsprechende Belege gebeten werden.